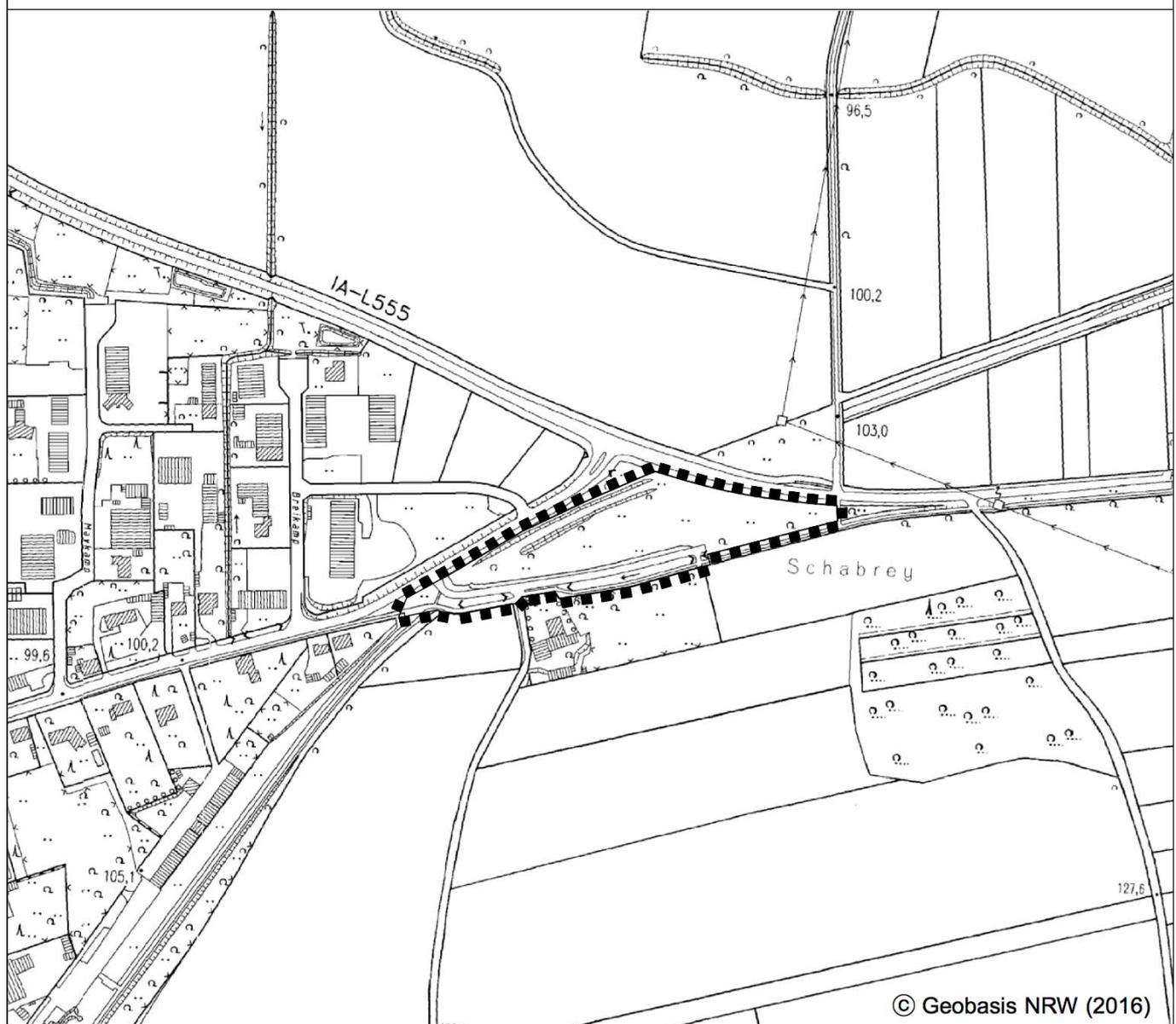


Gemeinde Rosendahl



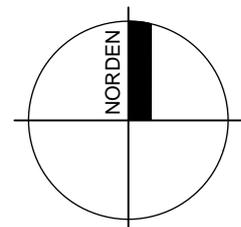
Bebauungsplan

"Östlich der Höpinger Straße"



Planübersicht 1 : 5.000

Stand	11.11.2019	Entwurf Verfahrensstand gem §§ 3 (2) / 4(2) BauGB
Bearb.	CL / KW	
Plangröße		
Maßstab		



Planbearbeitung:

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-100
info@wolterspartner.de

Gemeinde Rosendahl
 Bebauungsplan "Östlich der Höpinger Straße"

Planzeichnung - Entwurf



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

 **GE** Gewerbegebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,8 Grundflächenzahl

 **2,4** Geschossflächenzahl

Hmax.: Maximale Gebäudehöhe bezogen auf Meter über NHN,
siehe textliche Festsetzung Nr. 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

a Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr.

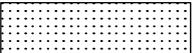
 Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

 Straßenverkehrsfläche

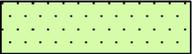
 Straßenbegrenzungslinie

 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

 Verkehrsbegleitgrün

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

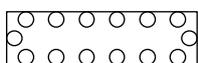
 Öffentliche Grünfläche

 Private Grünfläche

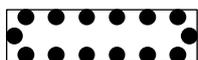
 **S+T** Schutz- und Trenngrün

Planzeichenerläuterung - Entwurf

FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB



Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
gem § 9 (7) BauGB

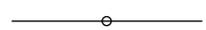
BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE



Flurgrenze

Flur 7

Flurnummer



Vorhandene Flurstücksgrenze

123

Vorhandene Flurstücksnummer



Vorhandene Gebäude mit Hausnummer

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421).

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013(BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), in der zuletzt geänderten Fassung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) BauNVO)

- 1.1 Das Gewerbegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt.

Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad, wie sie im Bebauungsplan entsprechend der Abstandsliste in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.2007, Ministerialblatt NRW 2007, 659) unter der lfd. Nr. (Anlage / Betriebsart) aufgeführt sind. Die unzulässigen Betriebsarten sind im entsprechenden Bereich des Plangebietes festgesetzt.

Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen des nächst größeren Abstandes der Abstandsliste, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

- 1.2 Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.
- 1.3 Im Gewerbegebiet sind Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, unzulässig.
- 1.4 Im Gewerbegebiet sind die gem. § 8 (3) Nr. 2 bis 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

- 2.1 Höhe der baulichen Anlagen
Die maximal zulässige Gebäudehöhe ist in dem jeweiligen Bereich der Planzeichnung in Meter ü. NHN festgesetzt.
- 2.2 Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 3,0 m zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO)

- 3.1 Auf den Gewerbegebietsgrundstücken ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Eine produktionsbedingte bzw. betriebsbedingte Überschreitung der Gebäudelängen (der Betriebshallenlängen) von 50 m ist grundsätzlich zulässig, wobei die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NW einzuhalten sind.

4 EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSFLÄCHE

(gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- 4.1 Ein- und Ausfahrten zur L 555 sind aus dem Plangebiet unzulässig.

5 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB)

- 5.1 Alle gemäß zeichnerischer oder textlicher Festsetzung zu bepflanzenden Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Pflanzen und Gehölzen flächendeckend zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

HINWEISE

1 DENKMALSCHUTZ

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Rosendahl und dem LWL – Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW). Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

2 KAMPFMITTELRÄUMDIENST

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe ist durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

3 ARTENSCHUTZ

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass Gehölzentnahmen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit vom 01.03. – 30.09. (vgl. § 39 BNatSchG) vorgenommen werden dürfen.

4 BAULICHE ANLAGEN ENTLANG DER L 555

In einem Abstand von 20 m zur befestigten Fahrbahnkante der L 555 sind Werbeanlagen / Anlagen der Außenwerbung unzulässig.

In einem Abstand von 20 bis 40 m zur befestigten Fahrbahnkante der L 555 bedürfen Werbeanlagen / Anlagen der Außenwerbung der Zustimmung des Straßenbaulastträgers der Landesstraße.

Bauvorhaben mit Schaufensteranlagen, die der L 555 zugewandt werden sollen, sind im 20 m-Bereich der L 555 nicht zulässig.

5 EINSICHTNAHME UNTERLAGEN

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird – DIN-Normen sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art – können diese bei der auslegenden Stelle innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: Januar 2017
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.
Coesfeld, den ____ . ____ . ____

Der Rat der Gemeinde hat am ____ . ____ . ____ gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen
Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ____ . ____ . ____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Rosendahl, den ____ . ____ . ____

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat in der Zeit vom ____ . ____ . ____
bis ____ . ____ . ____ einschließlich gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Gleichzeitig hat die
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung gem.
§ 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Rosendahl, den ____ . ____ . ____

.....
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am ____ . ____ . ____ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen
Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen. Dieser Beschluss wurde am
____ . ____ . ____ ortsüblich bekannt gemacht.
Rosendahl, den ____ . ____ . ____

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit
vom ____ . ____ . ____ bis ____ . ____ . ____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am ____ . ____ . ____
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2
des Baugesetzbuches durchgeführt.
Rosendahl, den ____ . ____ . ____

.....
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am ____ . ____ . ____ gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als
Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Rosendahl, den ____ . ____ . ____

.....
Bürgermeister

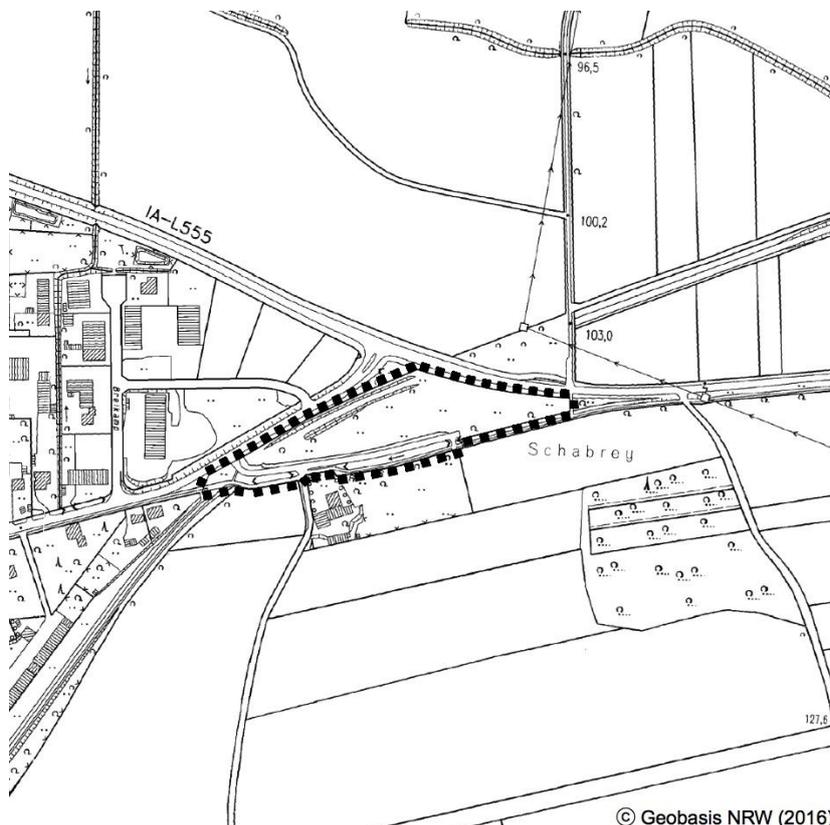
.....
Schriftführer

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes
am ____ . ____ . ____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser
Bebauungsplan in Kraft getreten.
Rosendahl, den ____ . ____ . ____

.....
Bürgermeister

Bebauungsplan Begründung „Östlich der Höpinger Straße“ Entwurf

Gemeinde Rosendahl



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und Planverfahren	4	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.3	Derzeitige Situation	4	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
2	Städtebauliches Konzept	5	
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	6	
3.1	Art der baulichen Nutzung	6	
3.1.1	Gliederung nach Abstandserlass NRW	6	
3.1.2	Sonstige Nutzungen	6	
3.1.3	Ausnahmen gem. § 8 (3) BauNVO	7	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	7	
3.2.1	Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl	7	
3.2.2	Baukörperhöhen	7	
3.2.3	Überbaubare Flächen	7	
3.2.4	Bauweise	8	
4	Erschließung	8	
4.1	Anbindung an das Straßennetz	8	
4.2	Fuß- und Radwege	8	
4.3	Ruhender Verkehr	8	
5	Natur und Landschaft	8	
5.1	Festsetzungen zur Grüngestaltung	8	
5.2	Artenschutz	9	
5.3	Eingriffe in Natur und Landschaft	12	
5.4	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	12	
6	Sonstige Belange	12	
6.1	Ver- und Entsorgung	12	
6.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	13	
6.3	Immissionsschutz	13	
6.4	Denkmalschutz	13	
7	Flächenbilanz	13	
8	Umweltbericht	14	
8.1	Einleitung	14	
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	16	
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	22	
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	22	
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23	

8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	23
8.7	Zusätzliche Angaben	23
8.8	Zusammenfassung	24
9	Literaturverzeichnis	25

Anhang

Eingriff- und Ausgleichsbilanz

Abstandserlass NRW

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und Planverfahren

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 02.03.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Höpinger Straße“ im Osten des Ortsteils Darfeld, südlich der L 555 gefasst.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die L 555,
- im Westen durch den aktuellen Verlauf der Höpinger Straße,
- im Süden durch den „historischen“ Verlauf der Höpinger Straße,
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 666, Flur 7, Gemarkung Darfeld..

Die Grenzen sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Mit dem Bau der nördlichen Umgehungsstraße um den Ortsteil Darfeld (L 555) wurde der ursprüngliche Verlauf der in östlicher Richtung den Ortsteil Darfeld verlassenden Höpinger Straße in nördlicher Richtung verschwenkt, um einen möglichst orthogonalen Knotenpunkt mit der neuen Trasse der L 555 zu gewährleisten.

Damit verblieb zwischen der ursprünglichen Trasse der Höpinger Straße und dem neuen Verlauf der Landesstraße eine Restfläche, die bisher ungenutzt blieb.

Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl für diese Flächen, die durch die umgebenden Verkehrsflächen vom Freiraum getrennt sind, bereits gewerbliche Bauflächen dar.

Aus Anlass eines konkreten Bauwunsches auf diesen Flächen sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes nunmehr die planungsrechtlichen Grundlagen für eine bauliche Nutzung im Plangebiet geschaffen werden.

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet wird derzeit baulich nicht genutzt und stellt sich als eine in den Randbereichen mit Gehölzen bestandene Wiese dar.

Die Bahnstrecke Coesfeld – Rheine, die das Plangebiet am westlichen bzw. nördlichen Rand durchlief, ist mittlerweile aufgegeben und als Fahrradweg umgenutzt. Um eine sichere Querung der L 555 zu gewährleisten, wurde der Verlauf des Radweges im Plangebiet jedoch von der ursprünglichen Bahntrasse auf die Höpinger Straße (alter Verlauf) verschwenkt und quert die L 555 unmittelbar östlich des Plangebietes. Südlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich im

Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle Wohnnutzungen im Außenbereich. Nordwestlich der Höpinger Straße schließt sich der Gewerbestandort „Nördlich der Höpinger Straße“ an.

Weitere Ausführungen zur Umweltsituation sind im Umweltbericht (s. Pkt. 8) enthalten.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

Die Darstellung des gültigen Regionalplans Münsterland stellt für das Plangebiet einen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dar. Insofern entspricht die Aufstellung des Bebauungsplanes den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet überwiegend „Gewerbliche Bauflächen“ und am nördlichen Rand „Grünflächen“ dar. Entlang des westlichen Randes des Plangebietes ist die Trasse der ehemaligen Bahnstrecke Coesfeld – Rheine als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellt. Diese wird im Bebauungsplan als „Grünfläche“ festgesetzt und so von baulichen Anlagen freigehalten.

Insofern ist die Planung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2 Städtebauliches Konzept

In Ergänzung des nordwestlich angrenzenden Gewerbestandortes „Nördlich der Höpinger Straße“ sollen die Flächen im Plangebiet nunmehr einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Die gewerblichen Bauflächen werden in ihrer Nutzung im Hinblick auf den Immissionschutz der in der Umgebung vorhandenen Nutzungen eingeschränkt. Aufgrund der geringen Verfügbarkeit von gewerblichen Bauflächen in Darfeld soll die Ansiedlung von Einzelhandelsbetriebe sowie Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, ausgeschlossen werden.

Die Flächen der ehemaligen Bahntrasse einschließlich der bestehenden Grünstrukturen werden im Bebauungsplan dabei als „Grünfläche“ festgesetzt und somit zur Sicherung des Trassenverlaufs weiterhin von einer baulichen Nutzung freigehalten. Im Osten werden die zwischen L 555 und ehemaliger Höpinger Straße gelegenen Flächen ebenfalls als Grünfläche gesichert und tragen so zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft bei.

Die Flächen der ehemaligen Höpinger Straße, die weiterhin zur Erschließung der angrenzenden Flächen genutzt werden und gleichzeitig der Führung des o.g. Radweges dienen, werden als „Verkehrsfläche“ planungsrechtlich gesichert.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet werden entsprechend des oben formulierten Planungsziels als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Im Norden halten die Bauflächen – entsprechend den Regelungen im Bebauungsplan „Nördlich der Höpinger Straße“ einen Abstand von 10,0 m zu der Grenze der befestigten Fahrbahn der L 555 ein.

3.1.1 Gliederung nach Abstandserlass NRW

Gemäß § 1 (4) BauNVO wird das Gewerbegebiet in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach zulässigen Betrieben und Anlagen eingeschränkt. Grundlage für diese Einschränkung ist der so genannte Abstandserlass NRW*.

Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen Betriebsarten im Plangebiet ist die unmittelbar südlich des Plangebietes an der Höpinger Straße im Außenbereich vorhandenen nächstgelegenen Wohnnutzung. Für die Anwendung des Abstandserlass wird für die o.g. Nutzung der Schutzstatus eines Mischgebietes zu Grunde gelegt.

Aufgrund der Nähe dieser Bebauung zum Plangebiet werden die Abstandsklassen I – VII des Abstandserlass NRW (Betriebe und Anlagen der Nummern 1 – 221) ausgeschlossen. Betriebe, die nach der Abstandsliste des Abstandserlass ein Abstandserfordernis zu Wohnbebauung aufweisen, sind damit im Plangebiet im allgemeinen nicht zulässig.

Die Abstandsliste des Abstandserlass 2007 ist als Anlage der Begründung beigelegt.

• Ausnahmeregelung

Mit der Festsetzung von zulässigen Ausnahmen wird die Möglichkeit offen gehalten, dass die sich künftig ansiedelnden Betriebe zusätzliche Vorkehrungen zum Immissionsschutz treffen können. In diesem Fall sind auch Anlagen der nächst niedrigeren Abstandsklasse (höhere Abstandserfordernis) zulässig. In Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich der Minimierung der Umweltbelastung muss diese Flexibilität zur Anwendung der Abstandsliste offen gehalten werden.

3.1.2 Sonstige Nutzungen

Da das Plangebiet der Ansiedlung von produzierenden Betrieben oder Handwerksbetrieben dienen soll, werden im Plangebiet Einzelhandelsbetriebe sowie Betriebe die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen ausgeschlossen.

* Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

3.1.3 Ausnahmen gem. § 8 (3) BauNVO

Um die Bauflächen für gewerbliche Nutzungen entsprechend des oben beschriebenen Planungszieles vorzuhalten, werden die gem. § 8 (3) Nr. 2 - 3 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten) in dem festgesetzten Gewerbegebiet nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit unzulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl

Innerhalb des Plangebietes wird die Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 17 BauNVO mit der zulässigen Obergrenze von 0,8 und die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) mit 2,4 festgesetzt, um im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine möglichst hohe Ausnutzung der festgesetzten Bauflächen zu ermöglichen.

Die Festsetzung einer Baumassenzahl ist im vorliegenden Fall entbehrlich, da in der Kombination aus Grundflächenzahl und zulässiger maximaler Gebäudehöhe (siehe Pkt. 3.2.2) die Überschreitung der Obergrenzen gem. § 17 BauNVO ohnehin ausgeschlossen ist.

3.2.2 Baukörperhöhen

Aufgrund der stark schwankenden Geschosshöhen bei gewerblichen Bauten wird auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan verzichtet. An Stelle dessen wird mit der Festsetzung der maximalen Baukörperhöhe eine eindeutig definierte Obergrenze für die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen festgesetzt.

Die maximale Baukörperhöhe wird im Bebauungsplan auf max. 115 m ü. NHN festgesetzt. Bezogen auf das derzeit bestehende Geländeniveau entspricht dies einer Baukörperhöhe von ca. 10 m.

Oberer Bezugspunkt für die Bemessung der Baukörperhöhe ist jeweils die Oberkante der baulichen Anlage.

Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 3,0 m zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

3.2.3 Überbaubare Flächen

Die überbaubaren Flächen werden mit Baugrenzen großzügig eingefasst, wodurch eine hohe Flexibilität in der Grundstücksausnutzung gegeben ist. Dabei wird mit den Baugrenzen ein Mindestabstand von i. d. R. 3,0 m zu den Grenzen der Bauflächen eingehalten. Am nördlichen Rand des Plangebietes sind die Grenzen des Plangebietes mit einem

Abstand von 5 m zur Plangebietsgrenze festgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass die überbaubaren Flächen, wie auch in dem westlich angrenzenden Bebauungsplan, einen Abstand von 10,0 m zur Fahrbahn der L 555 einhalten.

3.2.4 Bauweise

Der Bau von Betriebshallen und sonstigen Produktionsstätten macht es erforderlich, eine abweichende Bauweise festzusetzen, um in einer grundsätzlich offenen Bauweise im Gewerbegebiet gem. § 22 BauNVO auch Baukörper von über 50,0 m Länge zuzulassen und somit die für die Betriebe notwendige Flexibilität hinsichtlich der Gestaltung der baulichen Anlagen zu gewährleisten.

4 Erschließung

4.1 Anbindung an das Straßennetz

Die Erschließung des Plangebietes ist über eine Anbindung an die im Süden verlaufende ehemalige Höpinger Straße vorgesehen, die in diesem Bereich ansonsten lediglich zur Erschließung eines südlich gelegenen Grundstücks im Außenbereich dient.

4.2 Fuß- und Radwege

Im südlichen Randbereich der Trasse der ehemaligen Höpinger Straße verläuft der Radweg Coesfeld Rheine, der in diesem Bereich zur besseren Querung der L 555 von der Bahntrasse in Richtung Osten verschwenkt wurde. Der Radweg wird durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn der Höpinger Straße getrennt.

Da eine Vermischung oder Kreuzung des Radverkehrs mit dem Erschließungsverkehr des geplanten Gewerbegebietes somit ausgeschlossen ist, ist eine Gefährdung des Radverkehrs auf der ehemaligen Bahntrasse nicht zu erwarten,

4.3 Ruhender Verkehr

Die gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

5 Natur und Landschaft

5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung

Die Planung stellt die Erweiterung der gewerblich genutzten Flächen westlich der Höpinger Straße dar. Zur Einbindung der zukünftigen gewerblichen Baukörper in die Landschaft, ist eine Eingrünung erforderlich. Um dies planungsrechtlich sicherzustellen, werden die derzeit bestehenden Gehölze im Bereich der ehemaligen Bahnstrecke entlang

der westlichen, östlichen und teilweise auch nördlichen Plangebietsgrenze als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“ festgesetzt. Im nördlichen Bereich im Übergang zur L 555 wird zudem eine „Private Grünfläche“ mit einem entsprechenden Pflanzgebot von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Die Grüngestaltungsmaßnahmen sind durch Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.2 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können bzw., ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen wurden anhand einer Bestandsaufnahme hinsichtlich ihres Habitatpotenzials für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft und Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume und die Arten gem. § 44 (1) BNatSchG prognostiziert. Die Artenschutzprüfung erfolgte dabei auf Grundlage bereits vorliegender Daten aus Datenbanken und Fachkatastern und umfasst keine faunistischen Kartierungen.

• Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme als eine in den westlichen und östlichen, teilweise auch nördlichen Randbereichen mit Gehölzen bestandene Wiese dar. Maßgeblich prägend ist die ehemalige Bahnstrecke Coesfeld – Rheine, die das Plangebiet am westlichen bzw. nördlichen Rand durchquert und auf deren ehemaligem Gleisbett umfangreiche Begrünungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Auch der östliche Bereich des Plangebietes wurde im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen für den Neubau der Ortsumgehung (L 555) mit Hundstreu und Eichen bepflanzt. Der zentrale Bereich des Plangebietes ist als Intensivgrünland anzusprechen. Entlang der ehemaligen südlichen Höpinger Straße werden zur Zeit der Bestandsaufnahme Teilflächen als Lagerplatz für Sand und Steine genutzt. Gemäß Luftbild wurden auch weitere Teilbereiche des Plangebietes in der Vergangenheit schon als Lagerflächen genutzt.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

• **(potentielles) Arteninventar und Auswirkungsprognose**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems* (FIS) kommen im Bereich des Plangebietes, Messtischblatt 3909 (Quadrant 4) 23 planungsrelevante Arten vor. Dazu gehören unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen 21 Vogelarten, 1 Fledermaus- und 1 Amphibienart (s. Tab. 1).

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, 2014: Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt

Eine Abfrage der Landschaftsinformationssammlung** des LANUV (@LINFOS) erbrachte keine weiteren Hinweise auf planungsrelevante Arten im Umfeld des Plangebietes.

** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, 2014: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. www.gis6.nrw.de/osirisweb.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3909, Stand: März 2016. X = Brutvorkommen vorhanden, (x) = Artnachweis vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen.

Art	Status	Erhaltungszustand	KlGehoeel	oVeg	Saeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW	(ATL)			
Säugetiere						
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	(x)	G	Na		(Na)
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x	G-	(FoRu), Na		(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x	G	(FoRu), Na	Na	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	x	U-		FoRu	FoRu!
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	x	U	FoRu	(FoRu)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x	U	Na	(Na)	(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x	G-	(FoRu)	Na	Na
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	G		(Na)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x	G	(FoRu)	(Na)	Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	x	U-	Na		(Na)
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	x	U		(Na)	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	x	U	Na		(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	x	G	(Na)	Na	(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x	G	(FoRu)	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	x	U	(Na)	(Na)	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	x	G	FoRu!	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	x	U	(Na)	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	x	S		FoRu!	FoRu
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	x	G	(FoRu)		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x	G	Na	Na	(Na)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x	G	Na	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	x	U-			FoRu
Amphibien						
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	(x)	U	Ru!	Ru!	Ru

Das potentiell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und -ausstattung sowie der Vorbelastungen durch die derzeitige Nutzung als Lagerfläche eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumsprüche der betrachteten Arten nicht erfüllt werden. Zudem sind die mit Umsetzung des Planvorhabens verbundenen Wirkfaktoren u.U. nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auszulösen.

In Bezug auf die potentiell denkbaren Säugetiere (hier: Zwergfledermaus) kann eine Quartiersfunktion ausgeschlossen werden, da keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden sind. Auch essentielle Nahrungshabitate sind - nicht zuletzt aufgrund der Größe des Plangebietes sowie der umliegenden Ausweichhabitate - nicht von dem Planvorhaben betroffen. Bei Durchführung des Planvorhabens bleibt die ökologische Funktion im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erhalten.

In Bezug auf die potentiell denkbaren Vogelarten, einschließlich europäischer Vogelarten, ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) eine Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten, d.h. nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 29.02. eines jeden Jahres durchzuführen.

Artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 und Nr. 3 (Verbot der erheblichen Störung, Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind aufgrund der Größe des Plangebietes und der Lage im Übergangsbereich zur freien Landschaft nicht anzunehmen. Auch bei Durchführung des Planvorhabens wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer potentiell betroffenen Art nicht verschlechtern. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben darüber hinaus im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erhalten.

Da sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im näheren Umfeld keine Gewässer vorkommen, können artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber dem Laubfrosch ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen dieser Art ist aus dem Naturschutzgebiet „Laubfroschweiher Höpingen“ einer Entfernung von mehr als 1,5 km in nördlicher Richtung bekannt.

Da innerhalb des Plangebietes keine offenen Schotterflächen vorkommen (auch nicht in den ehemaligen Gleisbereichen) sind Vorkommen von Reptilien nicht zu erwarten. Hierfür liegen auch gemäß erfolgter Messtischblattabfrage keine Hinweise vor. Artenschutzrechtliche Verbote sind dementsprechend nicht anzunehmen.

- **Maßnahmen**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber potentiell planungsrelevanten und europäischen Vogelarten sind Gehölzentnahmen (Fällungen, Rodungen) gemäß § 39 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02. eines jeden Jahres zulässig. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

5.3 Eingriffe in Natur und Landschaft

Mit der Entwicklung des Gewerbegebiets ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 15ff BNatSchG verbunden. Mit Umsetzung des Planvorhabens entsteht ein Eingriff in Höhe von 27.270 Biotopwertpunkten (s. Anhang).

Art und Lage der erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bis zum Satzungsbeschluss ergänzt.

5.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Gebäude sollten nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet werden. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Energiebedarf sichergestellt. Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6 Sonstige Belange

6.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom und Wasser für das Plangebiet wird durch die Erweiterung der vorhandenen Netze sichergestellt.

Die Abwasserentsorgung ist im Trennsystem vorgesehen. Im Rahmen eines Bodengutachtens* wurde die Durchlässigkeit des Baugrundes im Hinblick auf eine Versickerung des Niederschlagswassers geprüft. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist demnach nicht möglich. Im Rahmen einer Entwässerungsstudie** wurden daher die Möglichkeiten einer verträglichen Ableitung der anfallenden Abwässer untersucht. Die Einleitung des Niederschlagswassers ist in die nordwestlich des Plangebietes im Breikamp bereits vorhandenen Kanalisationsanlagen mit Einleitung in das weiter westlich gelegene Regenrückhaltebecken vorgesehen. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt ebenfalls durch Anschluss an eine westlich des Plangebietes bereits bestehende Schmutzwasserleitung mit Anschluss an einen Mischwasserkanal.

* Gutachterliche Stellungnahme Nr. 1 , Projekt Nr. : 2017/13442, Erdbaulabor Dr. Fritz Krause, Münster, Januar 2019

** Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan Östlich der Höpinger Straße in Rosendahl Darfeld, U-Plan GmbH, Dortmund, März 2019

Für Gewerbegebiete ist gem. DVGW-Arbeitsblatt W 405 ein Löschwasservolumen von 96 m³/h für die Dauer von 2 Stunden vorzuhalten. Über das Trinkwassernetz kann eine Löschwasserversorgung von 48 m³/h sichergestellt werden. Die verbleibenden Mengen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch Maßnahmen auf dem Baugrundstück (Löschwasserzisterne/-teich) nachzuweisen.

6.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Ein bei einer Oberflächendetektion geprüfter Kampfmittel-Verdachtspunkt wurde – ohne relevantes Ergebnis – untersucht. Aufgrund von in Teilbereichen der alten Bahnstrecke eingebrachten eisenerzhaltigem Gestein sowie aufgrund von Gehölzbewuchs ist eine Prüfung aller Teilbereiche jedoch nicht möglich.

Ist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Plan aufgenommen.

6.3 Immissionsschutz

Wesentliche Maßnahme zum Schutz der in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Nutzungen ist die Gliederung der Bauflächen gem. der Abstandsliste des Abstandserlass NRW*. Die angrenzend an das Plangebiet gelegene Bebauung besitzt aufgrund ihrer Lage im Außenbereich den Schutzanspruch vergleichbar eines „Mischgebietes“ gem. Baunutzungsverordnung (BauNVO). Durch den Ausschluss sämtlicher im Abstandserlass NRW genannten Abstandsklassen, sind im Plangebiet nur Betriebstypen zulässig, die kein grundsätzliches Abstandserfordernis gegenüber Wohnbebauung aufweisen. Von daher wird durch diese Festsetzungen der Immissionsschutz der angrenzend bestehenden Nutzungen auf Ebene der Bauleitplanung sichergestellt.

* Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

6.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht unmittelbar betroffen. Im Falle von kulturhistorischen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

7 Flächenbilanz

Gesamtfläche	1,61 ha - 100,0 %
davon:	
Gewerbegebiet	0,67 ha - 41,3 %
Öffentliche Verkehrsfläche	0,45 ha - 27,9 %
Öffentliche Grünfläche	0,48 ha - 29,8 %
Private Grünfläche	0,02 ha - 1,0 %

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes umfasst im Wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes.

8.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Höpinger Straße“ im Osten des Ortsteils Darfeld, südlich der L 555 gefasst. Das Plangebiet umfasst eine Größe von rund 1,6 ha und stellt sich derzeit als eine in den westlichen und östlichen, teilweise auch nördlichen Randbereichen mit Gehölzen bestandene Wiese dar. Maßgeblich prägend ist die ehemalige Bahnstrecke Coesfeld – Rheine, die das Plangebiet am westlichen bzw. nördlichen Rand durchquert und auf deren ehemaligem Gleisbett umfangreiche Begrünungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Aus Anlass eines konkreten Bauwunsches auf dieser Fläche sollen mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nunmehr die planungsrechtlichen Grundlagen für eine bauliche Nutzung im Plangebiet geschaffen werden.

• Umweltschutzziele

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Landschaftsplans „Rosendahl“ vom 25.10.2004. Die Festsetzungskarte macht keine Vorgaben für den Planbereich.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG Darfeld) liegt in einer Entfernung von mind. 300 m in nördlicher Richtung.

In nordwestlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „Wald bei Haus Burlo“. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Entfernung von rund 1,6 km sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurden entsprechend berücksichtigt.</p>
Boden/ Fläche und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Dem Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz), wird durch eine kompakte Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen.</p> <p>Da in vorliegendem Fall ein Boden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit von dem Planvorhaben betroffen ist, erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p>
Luft und Klima	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz</p>

Umweltschutzziele	
	und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 3).

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet dient zur Zeit der erfolgten Bestandsaufnahme im südlichen Bereich als Lagerplatz. Darüber hinaus ist in Teilbereichen von einer regelmäßigen Mahd (ggf. Grünlandnutzung) auszugehen. - Im nördlichen Bereich verläuft die begrünte Trasse einer ehemaligen Bahnstrecke zwischen Coesfeld und Rheine. Die ehemalige Bahntrasse wird (auch wenn an dieser Stelle nach Süden verschwenkt) von Radfahrern genutzt und dient dem Fahrradtourismus in der Region. - In südlicher Richtung angrenzend bestehen Wohnnutzungen im Außenbereich an einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Die angrenzend gelegene Bebauung besitzt aufgrund ihrer Lage im Außenbereich den Schutzanspruch vergleichbar eines „Mischgebietes“ gem. Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Schutzgut Mensch	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf umliegende Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. - Mit der Inanspruchnahme erfolgt eine Versiegelung einer derzeit als Lagerplatz, im Wesentlichen jedoch als Wiese genutzten Fläche. - Der südlich verlaufende Fahrradweg bleibt erhalten bzw. wird als „Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt. - Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich aufgrund der lediglich vorübergehenden Bauarbeiten und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten. - Relevante Erholungsfunktionen werden baubedingt nicht in erheblichem Maße berührt. - Es sind keine erheblich nachteiligen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Wesentliche Maßnahme zum Schutz der in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Nutzungen ist die Gliederung der Bauflächen gem. der Abstandsliste des Abstandserlass NRW. Durch den Ausschluss sämtlicher im Abstandserlass NRW genannten Abstandsklassen, sind im Plangebiet nur Betriebstypen zulässig, die kein grundsätzliches Abstandserfordernis gegenüber Wohnbebauung aufweisen. Von daher wird durch diese Festsetzungen der Immissionsschutz der angrenzend bestehenden Nutzungen auf Ebene der Bauleitplanung sichergestellt. - Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen auf der Genehmigungsebene, insbesondere gegenüber der südlich angrenzenden Wohnnutzungen im Außenbereich, werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist in erster Linie durch die im nördlichen Bereich verlaufende ehemalige Bahntrasse zwischen Coesfeld und Rheine gekennzeichnet. Hier bestehen linienhafte Grünstrukturen/ Baumanpflanzungen. Die Strecke ist im Biotopkataster des Landesumweltamtes erfasst (BK-3710-0209). - Der zentrale Bereich des Plangebietes wird als Wiese genutzt/ regelmäßig gemäht. - Im Osten befindet sich eine Fläche mit Heckenrosen und angepflanzten Eichenstämmen.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Realisierung des Planvorhabens ist eine Nutzungsintensivierung im Sinne einer Überbauung verbunden. Die bestehenden Gehölzstrukturen im Bereich der ehemaligen Bahntrasse werden planungsrechtlich als „Öffentliche Grünfläche“ gesichert. Auch die bestehenden Anpflanzungen im östlichen Bereich werden größtenteils im Bebauungsplan festgesetzt. Insbesondere der zentrale Teilbereich wird jedoch mit Umsetzung der Planung überbaut. Diese erheblichen Beeinträchtigungen können im Rahmen der durchzuführenden Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung naturschutzrechtlich berücksichtigt und im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. - Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleiches werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet. - Darüber hinaus können baubedingte Auswirkungen durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen, z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) nicht ausgeschlossen werden. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich aufgrund der temporären Arbeiten nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den eigentlichen Betrieb werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. Die vorhandenen Vorbelastungen (z.B. durch den Kfz-Verkehr auf der Höpinger Straße/ L555) bleiben bestehen.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es liegen keine (europäischen) Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Plangebietes bzw. im näheren Umfeld vor. - Es liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten/ europäischen Vogelarten vor, die nicht durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.2) vermieden werden können.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzlich geschützte Gebiete sind nicht betroffen. Auswirkungen des Bebauungsplans auf FFH-Gebiete sind nicht zu erwarten. - Zum Schutz planungsrelevanter/ europäischer Vogelarten sind Gehölzfällungen und Entnahmen außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 01.10. bis zum 29.02. eines jeden Jahres durchzuführen. - Unter Beachtung o.g. Maßnahme sind nach derzeitigem Kenntnisstand mit dem Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG verbunden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Gebiete können aufgrund der Entfernungen ausgeschlossen werden. - Es sind keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Boden/ Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Plangebiet unterliegt eine typische Braunerde, vereinzelt lessiviert. Die Ertragsfähigkeit liegt im mittleren Bereich (Bodenschätzung zwischen 35 – 50). - Der Boden wurde als „schutzwürdiger fruchtbarer Boden“ aufgrund seiner Regulations- und Pufferfunktion natürlichen Bodenfruchtbarkeit bewertet (Geologischer Dienst NRW, Karte der schutzwürdigen Böden, Maßstab 1: 50.000). - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planvorhaben trägt zu einer weiteren Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes bei. Die Bodenentwicklung wird im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren – insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – verbunden sein. - Unter Berücksichtigung der erforderlichen plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen, mit denen in der Regel auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse verbunden ist, sind diese Beeinträchtigungen jedoch nicht als erheblich einzustufen. Durch die zwischenzeitlich erfolgten Nutzungen (u.a. als Lagerplatz) ist das Bodenprofil vermutlich anthropogen vorbelastet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Öle, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Kraftfahrzeugen auszuschließen. - Der durch den gewerblichen Betrieb anfallende Müll wird ordnungsgemäß entsorgt. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer vorhanden. - Wasserschutzgebiete sind nach momentanem Kenntnisstand nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Bauphase sowie deren Beseitigung und Verwertung wird sich voraussichtlich nicht erheblich negativ auswirken. Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. - Mit den zu erwartenden Versiegelungen ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate auf lokaler Ebene verbunden, die sich jedoch nicht erheblich auf den (großräumigen) Wasserhaushalt auswirkt. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind daher insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Abwasserentsorgung ist im Trennsystem vorgesehen. Im Rahmen eines Bodengutachtens wurde die Durchlässigkeit des Baugrundes im Hinblick auf eine Versickerung des Niederschlagswassers geprüft. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist demnach nicht möglich. - Im Rahmen einer Entwässerungsstudie wurden daher die Möglichkeiten einer verträglichen Ableitung der anfallenden Abwässer untersucht. Die Einleitung des Niederschlagswassers ist in die nordwestlich des Plangebietes im Breikamp bereits vorhandenen Kanalisationsanlagen mit Einleitung in das weiter westlich gelegene Regenrückhaltebecken vorgesehen. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt ebenfalls durch Anschluss an eine westlich des Plangebietes bereits bestehende Schmutzwasserleitung mit Anschluss an einen Mischwasserkanal. - Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Betriebsphase sowie deren Beseitigung und Verwertung wird sich voraussichtlich aufgrund der geplanten Nutzung nicht erheblich negativ auswirken.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet wird von den klimatischen und lufthygienischen Wirkungen der freien Landschaft geprägt. - Grünländer wirken als Kaltluftentstehungsgebiete. Bäume leisten als Kohlenstoffspeicher einen positiven Beitrag zum Klimawandel. - Spezielle Klimafunktionen bzw. Klimaeigenschaften oder Emissionsquellen sind für das Plangebiet nicht zu erwarten.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. - Mit dem Planvorhaben ist ein Verlust von klimatisch ausgleichenden Kaltluftentstehungsflächen verbunden. Die maßgeblichen Gehölzstrukturen werden planungsrechtlich gesichert. Es erfolgt eine Erweiterung des Siedlungsklimas. - Die negativen Aspekte durch die zusätzliche Bebauung führen voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt bestehen. - Aufgrund der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Bauflächenerweiterung entstehen - je nach Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist neben der ackerbaulichen Nutzung im Umfeld des Plangebietes derzeit maßgeblich durch die Randlage am Ort, die angrenzenden Gewerbebetriebe in westlicher Richtung und die L 555 geprägt. - Die bestehenden Grünstrukturen entlang der ehemaligen Bahntrasse stellen eine Aufwertung des Landschaftsbildes dar.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. Darüber hinaus sind durch die zukünftigen Gebäudekörper auch dauerhafte negative Einflüsse auf das Landschaftsbild zu erwarten; der Gewerbe- und Siedlungskörper wird in den Landschaftsraum ausgedehnt. Eine Eingrünung des Plangebietes in nördliche und östliche Richtung ist planungsrechtlich gesichert. Eine landschaftliche Einbindung ist daher sichergestellt. - Aufgrund der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung im Umfeld und der dadurch bedingten Vorbelastungen wird die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind in Bezug auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine Kultur- und Sachgüter von der Planung betroffen. - geschützte Baudenkmale sind nicht vorhanden - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen historischen Ortslagen und Landschaftsraum). - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische/ abiotische Faktoren) hinausgehen, sodass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist. - Eine erhebliche Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist bei dem gegebenen Planvorhaben nicht zu prognostizieren.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, sodass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist. - Kumulative Auswirkungen sind aufgrund des aktuellen Bestandes nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Grünlandfläche/ Intensivwiese würde voraussichtlich weiter landwirtschaftlich genutzt, zumindest jedoch regelmäßig einem Pflegeschnitt unterzogen. Die bestehenden Gehölze im Bereich der Bahntrasse und im Osten des Plangebietes würden ihre ökologische Funktion voraussichtlich verbessern.

Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind jedoch nicht betroffen, sodass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts nicht zu erwarten ist.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profilhocher Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilhocher an gleicher Stelle eingebracht werden. - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).

Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Es besteht die Möglichkeit nachteilige Umweltauswirkungen, z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-WärmeG (EEWärmeG) vorbehalten. - Das Gewerbegebiet ist hinsichtlich der zulässigen Anlagen und Betriebe nach den Vorgaben des Abstandserlasses gegliedert (s. Pkt. 6.3), so dass der Immissionsschutz der südlich gelegenen Gebäude gesichert ist.
Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dabei ist der zur Planumsetzung notwendige Eingriff im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes „Vor Ort“ zu minimieren. Dies geschieht durch die verschiedenen Festsetzungen bestehender Grünstrukturen.

8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den Geltungsbereich des Bebauungsplans berücksichtigen (plankonforme Alternativen) mit gleichem städtebaulichem Entwicklungspotenzial bestehen nicht. Nach Vorgabe der landesplanerischen Zielsetzung besteht hier die Möglichkeit, der Nachfrage nach Gewerbegrundstücken zu entsprechen.

8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

Für Gewerbegebiete ist gem. DVGW-Arbeitsblatt W 405 ein Löschwasservolumen von 96 m³/h für die Dauer von 2 Stunden vorzuhalten. Über das Trinkwassernetz kann eine Löschwasserversorgung von 48 m³/h sichergestellt werden. Die verbleibenden Mengen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch Maßnahmen auf dem Baugrundstück (Löschwasserzisterne/-teich) nachzuweisen.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

8.7 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Plangebiet

und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen aus Datenbanken ausgewertet. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen (vgl. Kap. 9).

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 BauGB.

8.8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Höpinger Straße“ im Osten des Ortsteils Darfeld, südlich der L 555 gefasst. Das Plangebiet umfasst eine Größe von rund 1,6 ha und stellt sich zur Zeit der erfolgten Ortsbegehung als eine in den westlichen und östlichen, teilweise auch nördlichen Randbereichen mit Gehölzen bestandene Wiese dar. Maßgeblich prägend ist die ehemalige Bahnstrecke Coesfeld – Rheine, die das Plangebiet am westlichen bzw. nördlichen Rand durchquert und auf deren ehemaligem Gleisbett umfangreiche Begrünungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Aus Anlass eines konkreten Bauwunsches auf dieser Fläche sollen mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nunmehr die planungsrechtlichen Grundlagen für eine bauliche Nutzung im Plangebiet geschaffen werden.

Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I wurde das Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten im Plangebiet, bzw. im unmittelbaren Umfeld anhand vorliegender Informationen sowie einer Bestandserfassung der Biotopstrukturen vor Ort, ermittelt. Im Ergebnis sind nach derzeitigem Kenntnisstand - unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen - mit Durchführung des Planvorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und

bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung sowie Anwendung des Abstandserlass NRW keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen. Im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes werden die bestehenden Grünstrukturen im Plangebiet weitestgehend erhalten und planungsrechtlich gesichert. Gleichwohl entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit, welches auf externen Flächen oder den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss. Art und Lage der erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss ergänzt.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang genutzt.

Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen, sodass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts nicht zu erwarten ist.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinausgehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

9 Literaturverzeichnis

Erdbaulabor Dr. Fritz Krause (Januar 2019): Gutachterliche Stellungnahme Nr. 1, Projekt Nr. : 2017/13442. Münster.

Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege (03.01.2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (o.J.): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug

ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>.
Abgerufen: Dezember 2018.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt. Abgerufen: Dezember 2018.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS, Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb. Abgerufen: Dezember 2018.

U-Plan GmbH (März 2019): Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan Östlich der Höpinger Straße in Rosendahl Darfeld. Dortmund.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, im November 2019

WOLTERS PARTNER
Architekten & · Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

ANHANG

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der regional-spezifischen Anpassung für den Kreis Coesfeld* angewandt.

Dieses Verfahren wird auf Basis der durchgeführten Bestandserfassung vor dem Eingriff (Tab. 1) und auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes bzw. der darin enthaltenen Festsetzungen (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit, welches auf externen Flächen oder den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss.

Art und Lage der erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bis zum Satzungsbeschluss ergänzt.

* Kreis Coesfeld, Fachbereich 70
– Umwelt, Naturschutz und
Landschaftspflege: Biotopwert-
verfahren zur Bewertung von
Eingriffen und Bemessung von
Ausgleichsmaßnahmen im
Kreis Coesfeld. Coesfeld,
03.01.2006.

Tab. 1: Ausgangszustand im Plangebiet gem. Bestandserfassung

Code	Biotoptyp / Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Versiegelte oder teilversiegelte Flächen						
1.1	versiegelte Flächen (Straßen, Wege etc.)	1.955	0	1,00	0,00	0
1.3	teilversiegelte Flächen	260	1	1,00	1,00	260
Begleitvegetation, Bäume, Hecken, Gebüsche						
2.3	Straßenränder, Bankette, Wegraine	2.100	3	1,00	3,00	6.300
8.1	Hecken, Gebüsche	3.480	7	1,00	7,00	24.360
8.2	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume	660	8	1,00	8,00	5.280
Landwirtschaftl. Flächen, halbnatürl. Kulturbiotope						
3.2	Intensivgrünland	7.660	3	1,00	3,00	22.980
Summe Bestand G1		16.115				59.180

Tab. 2: Zielzustand der Planung gem. Festsetzungen im Bebauungsplan

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Gewerbegebiet (GRZ 0,8)						
1.1	Versiegelte Fläche*	5.321	-1	1,00	-1,00	-5.321
4.3	Grün in Gewerbegebieten	1.330	2	1,00	2,00	2.660
Öffentliche Verkehrsfläche						
1.1	Versiegelte Fläche	4.503	0	1,00	0,00	0
Öffentliche / private Grünflächen						
8.1	öffentliche Grünflächen (Hecken, Gebüsche etc. mit Erhaltungsbindungen)	4.804	7	1,00	7,00	33.628
8.1	private Grünfläche (Fläche zur Anpflanzung)	157	6	1,00	6,00	942
Summe Planung G2		16.115				31.910

* Gem. Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Coesfeld vom 09.05.2017 unterliegt dem Plangebiet - aufgrund seiner hohen Bodenfruchtbarkeit - ein schutzwürdiger Boden, was in der Bilanzierung zu berücksichtigen ist. Die zukünftig versiegelte Gewerbeflächen wird dementsprechend um einen Wertfaktor abgewertet.

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz:	Planung (G2) - Bestand (G1)	31.910	59.180	=	-27.270
----------------------	-----------------------------	--------	--------	---	---------

Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund 27.270 Biotopwertpunkten.

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf die Abstände (Sätze) der 4. BImSchV	Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006)	Abstandsliste 2007 (Kurzfassung)	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf die Abstände (Sätze) der 4. BImSchV	Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006)	Abstandsliste 2007 (Kurzfassung)
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen sowie die Feuerungswärmeleistung 900 MW überstößt (#)	30	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen	31	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen
		2	1.11 (1)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Rohisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Mineralölschlacken (#)	32	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoffreicher kaliumhaltigen Düngemitteln (#)	33	5 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		3	3.2 (1) a)		34	8.8 (1)	Auflerungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochöfen, Freizeitzänke mit Nachtbetrieb) (s. auch lfd. Nr. 160)	35	-	
		4	4.4 (1)		36	-		37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		5	1.14 (1)		38	1.8 (2)		39	1.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Atlasten hergestellt
		6	2.14 (2)		40	1.10 (1)		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		7	3.1 (1)		42	2.11 (1)		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Atlasten hergestellt
		8	3.2 (1) b)		44	2.15 (1)		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zur Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Zement (*)
		9	3.3 (1)		46	3.2 (1) b)		47	3.11 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		10	3.15 (2)		48	3.16 (1)		49	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
II	1.000	11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schokken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 11 oder mehr je Stunde im Freien	50	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	51	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		12	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schokken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 11 oder mehr je Stunde im Freien	52	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schokken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 11 oder mehr je Stunde im Freien	54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	55	4.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		14	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schokken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 11 oder mehr je Stunde im Freien	56	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	57	5.2 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schokken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 11 oder mehr je Stunde im Freien	58	5.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		16	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schokken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 11 oder mehr je Stunde im Freien	60	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	61	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		17	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schokken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 11 oder mehr je Stunde im Freien	62	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	63	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		18	6.3 (1+2)		64	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	65	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		19	7.12 (1)		66	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	67	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		20	10.15 (1+2)		68	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	69	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
III	700	21	10.16 (2)		70	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	71	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		22	-		72	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	73	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)	74	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	75	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen (#)	76	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	77	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement	78	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	79	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Diabas, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarz oder von Ton zu Schamotte	80	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	81	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Steinwerke, Anlagen zur Stahlherstellung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtlastgewicht (*) (s. auch lfd. Nm. 8 und 46)	82	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	83	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		28	3.24 (1)	Anlagen zur Herstellung von Metallpulvern, Pulvern zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)	84	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	85	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		29	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)	86	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	87	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		30	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)	88	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	89	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von wamgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)

83	1,5 (1+2) a) und b)	83	Stoffen mit einer Feuerungsleistung von 20 MW oder mehr. Antriebe von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (°)
84	1,13 (2)	84	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
85	2,1 (1+2)	85	Brennstoffe, in denen Sprengstoffe verwendet werden
86	2,2 (2)	86	Stoffe, die bei der Verbrennung giftigen oder korrosiven Gase abgeben, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
87	2,5 (2)	87	Anlagen zum Mahlen von Gips, Mergelgur, Magnesit, Mineralgips, Müschschalen, Talkum, Ton, Turf (Trass) oder Zementklinker
88	2,7 (2)	88	Anlagen zum Bläuen von Perle-, Schlier- oder Ton
89	2,10 (1)	89	Anlagen zur Herstellung von Zement, bei denen der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzhöhe 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
90	2,14 (2)	90	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schöpfen, Rollen in Gleitformen, Pressen, Ziehen, Schmelzen (°)
91	2,15 (2)	91	Anlagen zur Herstellung von Glas, bei denen mehr als 1 Tonne je Stunde in geschlossenen Anlagen (°) geschmolzen wird
92	3,2 (2) 3,7 (2)	92	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bläuhäutchen, Strahlrohrmaterialien und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 Tje Stunde (s. auch ffd. Nr. 44)
93	3,4 (1) 3,8 (1)	93	Anlagen zur Herstellung von Gussteilen, bei denen die Schmelzleistung weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussstöße je Tag (s. auch ffd. Nr. 46)
94	3,5 (2)	94	Gießereien für Nichtfermetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Gießen und zum Ziehen von Metallen, bei denen die Schmelzleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichtfermetallen (s. auch ffd. Nrn. 163 und 203)
95	3,9 (1+2)	95	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flammen, Plasma- oder Lichtbogenprozente (°)
96	3,15 (2)	96	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörnern oder sonstigen Schiffbauteilen mit Hilfe von Schweißanlagen (Eßern, durch Flammen-, Plasma- oder Lichtbogenprozente (°))
97	3,18 (1)	97	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (°) (siehe auch ffd. ffd. Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörnern oder sonstigen Schiffbauteilen mit Hilfe von Schweißanlagen (Eßern, durch Flammen-, Plasma- oder Lichtbogenprozente (°)))
98	3,19 (1)	98	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (°) (siehe auch ffd. ffd. Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörnern oder sonstigen Schiffbauteilen mit Hilfe von Schweißanlagen (Eßern, durch Flammen-, Plasma- oder Lichtbogenprozente (°)))
99	3,21 (2)	99	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (°) (siehe auch ffd. ffd. Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörnern oder sonstigen Schiffbauteilen mit Hilfe von Schweißanlagen (Eßern, durch Flammen-, Plasma- oder Lichtbogenprozente (°)))
100	3,23 (2)	100	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (°) (siehe auch ffd. ffd. Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörnern oder sonstigen Schiffbauteilen mit Hilfe von Schweißanlagen (Eßern, durch Flammen-, Plasma- oder Lichtbogenprozente (°)))
101	3,25 (1) 10,15 (1+2) 10,16 (2)	101	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (°) (siehe auch ffd. ffd. Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörnern oder sonstigen Schiffbauteilen mit Hilfe von Schweißanlagen (Eßern, durch Flammen-, Plasma- oder Lichtbogenprozente (°)))
102	4,1 (1)	102	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (°) (siehe auch ffd. ffd. Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörnern oder sonstigen Schiffbauteilen mit Hilfe von Schweißanlagen (Eßern, durch Flammen-, Plasma- oder Lichtbogenprozente (°)))
103	4,2 (2)	103	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (°) (siehe auch ffd. ffd. Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörnern oder sonstigen Schiffbauteilen mit Hilfe von Schweißanlagen (Eßern, durch Flammen-, Plasma- oder Lichtbogenprozente (°)))
104	4,3 (1+2) a) und b)	104	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (°) (siehe auch ffd. ffd. Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörnern oder sonstigen Schiffbauteilen mit Hilfe von Schweißanlagen (Eßern, durch Flammen-, Plasma- oder Lichtbogenprozente (°)))
105	4,8 (2)	105	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (°) (siehe auch ffd. ffd. Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörnern oder sonstigen Schiffbauteilen mit Hilfe von Schweißanlagen (Eßern, durch Flammen-, Plasma- oder Lichtbogenprozente (°)))
106	4,9 (2)	106	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (°) (siehe auch ffd. ffd. Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörnern oder sonstigen Schiffbauteilen mit Hilfe von Schweißanlagen (Eßern, durch Flammen-, Plasma- oder Lichtbogenprozente (°)))
107	4,10 (1)	107	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (°) (siehe auch ffd. ffd. Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörnern oder sonstigen Schiffbauteilen mit Hilfe von Schweißanlagen (Eßern, durch Flammen-, Plasma- oder Lichtbogenprozente (°)))
108	5,1 (2) a)	108	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (°) (siehe auch ffd. ffd. Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörnern oder sonstigen Schiffbauteilen mit Hilfe von Schweißanlagen (Eßern, durch Flammen-, Plasma- oder Lichtbogenprozente (°)))
109	5,1 (2) b)	109	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (°) (siehe auch ffd. ffd. Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörnern oder sonstigen Schiffbauteilen mit Hilfe von Schweißanlagen (Eßern, durch Flammen-, Plasma- oder Lichtbogenprozente (°)))

V 300

110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschlachten, Impregnieren, Kaschieren, Lackieren oder Beschichten von Holzwerkstoffen, Holzwerkstoffen, Holzwerkstoffplatten, Holzwerkstoffplatten sowie die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Holzbeschichtungsstoffen, Spinn- oder Copolgestirben mit Tier, Tierd- oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umpföpfung von brennbaren Flüssigkeiten mit einem Fassungsvermögen von 3 000 Tonnen oder mehr dienen (†) (¶)
111	5.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gütern mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen bis weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet
113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	139	10.17 (2)	– weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet
115	7.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	140	10.21 (2)	– ausschließlich vulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch IId. Nr. 221)
116	7.4 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	141	10.23 (2)	Offene Anlagen mit schalldämmend optimierten Gabelstaplerkäben, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen
117	7.4 (1)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	142	10.25 (2)	Kleinbetriebe zur Herstellung von Eisenbahnwaggons, Straßenbahnwaggons, Tankwaggons oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatisierten Reinigung von Fassern einschließlich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
118	7.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	143	-	– Anlagen zur Teichverfestigung durch Senken, Thermoklassen, Thermoklassen, Beschieben, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	144	-	– kalte Anlagen mit einem Gesamtlitertat bis einschli. 100 000 EW, oder mehr (†) (¶)
120	7.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	145	-	– Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
121	7.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	146	-	– Säge-, Furnier- oder Schälwerke (†)
122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	147	-	– Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Elms, Kies, Ton oder Schluff
123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	148	-	– Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gesteinsschichten oder Faserrahmenplatten unter Dampfdruck
124	7.29 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	149	-	– Holztauben
125	7.30 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	150	-	– Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Bauelementen
126	7.31 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	151	-	– Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (†)
127	8.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	152	-	– Stab- oder Drahtziehen (†)
128	8.5 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	153	-	– Schwermaschinenbau
129	8.6 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	154	-	– Anlagen zur Herstellung von Wellpappt (†)
130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	155	-	– Auslieferungslager für Tankfahrzeuge (†)
131	8.9 (2) b)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	156	-	– Margarine oder Kunststoffherstellung (†)
132	8.11 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	157	-	– Betriebshöfe für Straßenbahnen (†)
133	8.15 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	158	-	– Betriebshöfe für Müllabfuhr oder der Straßenreinigung (†)
134	9.1 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Gasen aus Kohle, Torf, Torf oder heiltem Eibäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heiltem Bitumen	159	-	– Anlagen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag großer Gütermengen (†)
			160	-	– Freizeiparks ohne Nachtbetrieb (†) (s. auch IId. Nr. 36)
			161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
			162	2.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (†)
			163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Lagern oder zur Refraktion von Nichtmetallen (s. auch IId. Nr. 85 und 103)
			164	3.8 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Lagern oder zur Refraktion von Nichtmetallen (s. auch IId. Nr. 85 und 103)
			165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (†)
			166	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polymeren zu Formmassen, Formmassen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Polymere) verwendet werden, für einen Vorrat

VI 200

186	-	198	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
189	-	199	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
200	7.12 (1)	200	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
201	8.1 (2)	201	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
202	8.9 (2)	202	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
203	-	203	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
204	-	204	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
205	-	205	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
206	-	206	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
207	-	207	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
208	-	208	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
209	-	209	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
210	-	210	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
211	-	211	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
212	-	212	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
214	-	214	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
215	-	215	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
216	-	216	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
218	-	218	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
219	-	219	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
220	-	220	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)
221	-	221	-	kleinere Anlagen (s. auch lfd. Nr. 19)

VII 100

167	5.10 (2)	186	-	Verbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau
168	5.11 (2)	189	-	Anlagen zur Herstellung von kunstlichen Schießbleien, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
169	7.5 (2)	200	7.12 (1)	Anlagen zur Herstellung von Polyethylenfolien, -bälgen unter Verwendung von Holzstäben mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		201	8.1 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherter Waren je Tag, ausgenommen in Gaststätten
		202	8.9 (2)	- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und
		203	-	- Fleisch- oder Fischwaren 50 % der Anlage
170	7.20 (2)	204	-	Anlagen zur Trocknung der Anlage auf Zugelassenheit
171	7.27 (1+2)	205	-	Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmatz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
172	7.28 (1+2)	206	-	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
173	7.32 (1+2)	207	-	Anlagen zur Herstellung von Spirituosen aus Getreide oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		208	-	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresleistung
174	7.33 (2)	209	-	Anlagen zum Bereichen von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
175	8.1 (1) b)	210	-	Verfeinerungsanlagen für den Einsatz von Alkali oder Deponiegas mit einer Feuerungsleistung von 1 Megawatt oder mehr
176	8.12 (1+2) a) und b)	211	-	Anlagen zur Herstellung von Papier aus Holz, wobei die Anlage mit einer Aufnahmefähigkeit von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr
177	8.13 (1+2)	212	-	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schmelzen mit einer Aufnahmefähigkeit von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr
178	8.14 (1+2) a) und b)	213	-	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
179	10.8 (2)	214	-	Anlagen zur Herstellung von Bauteilschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebstoffen ausgenommen Anlagen, in denen die Klebstoffe herzustellen sind
180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	215	-	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien
		216	-	Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen, Holzspanplatten oder von Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckformen auf Automaten sowie Automatenherstellen (*)
181	-	218	-	Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen, Holzspanplatten oder von Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckformen auf Automaten sowie Automatenherstellen (*)
182	-	219	-	Anlagen zur Herstellung von halbleitenden Materialien oder geschweißten Blechen aus Aluminium
183	-	220	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
184	-	221	-	Maschinenfabriken oder Hütereien
185	-			Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen, Holzspanplatten oder von Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckformen auf Automaten sowie Automatenherstellen (*)
186	-			Schneidwerke mit einer Leistung von 1.000 m ² Gesamtlängfläche
187	-			Anlagen zur Herstellung von Käben
188	-			Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Klärten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
189	-			Leinwandmüllereien (*)
190	-			Leinwandmüllereien (*)
191	-			Leinwandmüllereien (*)
192	-			Leinwandmüllereien (*)
193	-			Leinwandmüllereien (*)
194	-			Leinwandmüllereien (*)
195	-			Leinwandmüllereien (*)
196	-			Leinwandmüllereien (*)
197	-			Leinwandmüllereien (*)

*) Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Überschriften und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungsformalismus zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Außenbereichs aber als selbstständige Anlagen zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insoweit konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungsstufen nicht immer eingehalten werden. Absolut bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungsstandort - die Betriebsart, wie sie in der Außenbereichsbeschreibung ist.